

dem Unfalle trifft, so erscheint eine Entschädigung von 2000 Fr. als den Verhältnissen angemessen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird dahin für begründet erklärt, daß, in Abänderung des Dispositivs 1 des angefochtenen Urteils, der Beklagte verurteilt wird, dem Kläger außer dem anerkannten Betrage von 230 Fr. für Heilungs- und Verpflegungskosten, eine Entschädigung von 2000 Fr., sammt Zins zu 5 % seit 27. November 1891, zu bezahlen.

70. Urteil vom 30. Juni 1893 in Sachen Strebel gegen Ackermann.

A. Durch Urteil vom 24. März 1893 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt: Das untergerichtliche Urteil wird in dem Sinne, d. h. mit der Modifikation bestätigt, daß von dem zugesprochenen Betrage von 4500 Fr. dem Kläger 3000 Fr. sofort auszubehalten, die restierenden 1500 Fr. dagegen bei der aargauischen Bank (im Sinne der Art. 8 Lemma 2 und 13 des Haftpflichtgesetzes vom 25. Juni 1881) gegen Ausrichtung des Zinsgenusses an den Kläger anzulegen sind.

B. Gegen dieses Urteil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Im weitem erklärte die Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur, bei welcher der Beklagte sich gegen Haftpflicht versichert hat, sie habe den Prozeß tatsächlich schon vor den kantonalen Instanzen geführt; sie tue es jetzt, nachdem der Beklagte schwer erkrankt sei, auch formell, indem sie sich dem Beklagten als Streitgenosse anschließe und als solcher die Weiterziehung an das Bundesgericht ergreife.

C. Bei der heutigen Verhandlung beantragt Fürsprech Isler in Aarau, Namens des Beklagten und der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur, die Klage sei ganz abzuweisen, eventuell die Entschädigung sei noch zu reduzieren.

Fürsprecher Straub in Baden, Namens des Klägers, erklärt,

dieser erhebe gegen den Beitritt der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur zum Prozesse keine Einwendung; er beantrage Bestätigung des angefochtenen Urteils, unter Kostenfolge, mit der Maßgabe, daß die Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur in das Urteil einbezogen und solidarisch mit dem Beklagten verurteilt werde.

Fürsprech Isler erklärt sich Namens der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur damit einverstanden, daß diese direkt in das Urteil einbezogen werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der 1849 geborene Kläger arbeitete bis zum 19. Juni 1891 in dem Steinbruche des Beklagten zum Steinhof in Dthmarlingen als Steinhauer, wobei er einen Jahresverdienst von circa 900 Fr. hatte. Am 19. Juni 1891 war er auf dem sogenannten Hochgerüste mit dem Verladen von Bruchsteinen beschäftigt. Zur Verrichtung eines natürlichen Bedürfnisses begab er sich an das westliche Ende des Hochgerüsts; dabei brach ein morsch gewordener Laden ein und der Kläger fiel infolge dessen aus einer Höhe von 4,85 Meter zur Erde, wodurch er verschiedene Verletzungen erlitt.

2. Der auf das eidgenössische Fabrikhaftpflichtgesetz und das erweiterte Haftpflichtgesetz gestützten Schadenersatzklage des Verletzten, hat der Beklagte grundsätzlich die Einwendungen entgegen gestellt: Der Unfall habe sich nicht beim Betriebe ereignet und sei durch den Kläger selbst verschuldet, da dieser dienstlich keine Veranlassung gehabt habe, sich auf das äußerste Ende des Hochgerüsts zu begeben; dieses äußerste Ende sei überhaupt gar nicht zum Betreten durch die Arbeiter bestimmt. Ferner sei die Klage nach Art. 12 des Fabrikhaftpflichtgesetzes verjährt, die Verjährung von Fabrikhaftpflichtansprüchen nämlich werde nur durch Einreichung der Klage, nicht durch Anhebung der Betreibung unterbrochen; die Klage sei hier aber erst am 6. Juli 1892 eingereicht worden, während allerdings die Betreibung am 15. Juni angehoben worden sei.

3. Der Unfall hat sich unzweifelhaft beim Betriebe des der Haftpflichtgesetzgebung unterstehenden Steinbrechereigewerbes des Beklagten ereignet. Denn derselbe ist durch die Mangelhaftigkeit

einer Betriebsvorrichtung, die Morschheit eines Ladens des Hochgerüstes, herbeigeführt worden und hat den Verletzten betroffen, während dieser zu Zwecken des Betriebs auf dem Hochgerüste sich aufhielt. Der Kausalzusammenhang mit dem Betriebe ist also gegeben. Daß der Verletzte im Augenblicke des Unfalles seine dienstlichen Verrichtungen momentan unterbrochen hatte, um ein natürliches Bedürfnis zu befriedigen, ändert hieran nichts. Eigenes Verschulden des Verletzten liegt nicht vor. Von einem solchen könnte nur dann gesprochen werden, wenn den Arbeitern verboten gewesen wäre, die Stelle des Hochgerüstes, wo der Unfall sich ereignete, zu betreten und zu Zwecken, wie der Verletzte sie verfolgte, zu benutzen. Dies ist aber gar nicht behauptet; die Arbeiter durften daher diese, wie alle andern Stellen des Gerüstes für solid halten und sich für befugt erachten, dieselbe zu betreten. Unvorsichtigkeit des Verletzten, daß derselbe etwa zu weit hinausgetreten wäre u. dgl., hat bei Herbeiführung des Unfalles keine Rolle gespielt.

4. Ebenso ist die Einrede der Verjährung unbegründet. Die Fabrikhaftpflichtgesetze enthalten (abweichend vom Eisenbahnhaftpflichtgesetze) keine Sonderbestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung. Es greifen daher die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes Platz, welche (soweit nicht Spezialgesetze abweichende Vorschriften enthalten) für die Verjährung aller (bundesrechtlichen) Ansprüche gelten, mag nun die Verjährungsfrist im Obligationenrecht selbst oder in andern Gesetzen bestimmt sein (siehe Entscheidungen, Amtliche Sammlung XVII, S. 00 Erw. 4, XVIII, S. 927 Erw. 2). Anders wäre dies allerdings dann, wenn Art. 12 des Fabrikhaftpflichtgesetzes nicht eine Verjährung, sondern eine Verwirkungsfrist statuierte. Allein dies ist offenbar nicht der Fall. Art. 12 des Fabrikhaftpflichtgesetzes führt, wie sein Wortlaut deutlich zeigt, eine besondere kurze Verjährung ein, nicht eine Verwirkungsfrist. Wenn der Anwalt des Beklagten heute darauf hingewiesen hat, daß jedenfalls die in Art. 13 des Fabrikhaftpflichtgesetzes für Begehren um Rektifikation eines Urteils bestimmte Frist nur durch Klageanhebung unterbrochen werden könne, so ist dies nicht beweisend. Auch wenn die Frist des Art. 13 cit. nur durch Klageerhebung unterbrochen werden kann, so be-

weist dies doch nichts für die Unterbrechung der in Art. 12 normierten Verjährung. Denn in den Fällen des Art. 13 handelt es sich eben speziell um Rektifikation eines Urteils, welche nur durch den Richter geschehen kann, nicht um die Geltendmachung der ursprünglichen Schadenersatzforderung. Sind also die Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Unterbrechung der Verjährung anwendbar, so ist die Verjährung nicht eingetreten. Denn nach Art. 154 D.-R. wird die Verjährung auch durch die Betreibung unterbrochen und diese ist in casu am 15. Juni 1892, also noch innerhalb der einjährigen Verjährungsfrist des Art. 12 des Fabrikhaftpflichtgesetzes, angehoben worden.

5. Rücksichtlich der Folgen des Unfalles steht fest, daß der Kläger durch den Fall eine ziemlich ausgedehnte Quetschung und Zerreißen der Ohrmuschel nebst verschiedenen Kontusionen an Brust, Armen und Beinen erlitt. Er behauptet im fernern, er sei infolge einer durch den Fall verursachten traumatischen Neurose noch gegenwärtig völlig arbeitsunfähig und werde es voraussichtlich zeitlebens bleiben. Der Beklagte hat bestritten, daß der Kläger infolge des Unfalles an traumatischer Neurose leide; derselbe sei vielmehr ein Simulant. Das Gutachten des Oberarztes der kantonalen Krankenanstalt spricht sich dahin aus, wenn auch Gründe für die Annahme von Simulation vorhanden seien, so sei doch möglich, daß die Krankheitserscheinungen des Verletzten mit dem am 19. Juni 1891 erlittenen Unfall im Zusammenhange seien und daß er infolge dessen an traumatischer Neurose leide. Sei diese Annahme richtig, so müsse die Aussicht auf Genesung bei der bereits langen Dauer der Krankheit, bei Abwesenheit nicht nur spinaler, sondern auch cerebraler Erscheinungen, als eine schlechte bezeichnet werden. Das Obergericht hat ausgesprochen, es sei der beklagten Behauptung, der Kläger sei ein Simulant kein Gewicht beizumessen; es sei in dieser Beziehung auf das Gutachten des Oberarztes der kantonalen Krankenanstalt aufmerksam zu machen. Das Obergericht geht demnach offenbar davon aus es seien nach dem Sachverständigenutachten die Krankheitserscheinungen des Verletzten als reelle, nicht simulierte zu betrachten; es sei also als erwiesen zu betrachten, daß der Kläger infolge des Unfalles an traumatischer Neurose leide und daß die Aussichten

auf Genesung schlechte seien. Diese Entscheidung ist tatsächlicher Natur und das Bundesgericht daher an dieselbe gebunden. Hievon ausgegangen aber ist die vorinstanzlich für Schmälerung resp. Aufhebung der Erwerbsfähigkeit gesprochene Entschädigung von 4500 Fr. — die Heilungskosten sind nicht bestritten — keineswegs übersteigt. Denn nach der gedachten Annahme ist der Kläger voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig, so daß ihm mutmaßlich, ein dauernder Einkommensausfall von circa 900 Fr. entsteht. Diesem Einkommensausfall würde bei dem Alter des Klägers ein den geforderten Betrag von 4500 Fr. sehr erheblich übersteigendes Rentekapital entsprechen. Danach ist die vorinstanzliche Entscheidung einfach zu bestätigen. Denn der Kläger hat sich über den vom Obergericht zu Gunsten des Beklagten gemachten Vorbehalt, wonach diesem vorbehalten wird, bei wesentlicher Besserung des Befindens des Verletzten 1500 Fr. von der gesprochenen Entschädigung, welche zu diesem Zwecke während der Frist des Art. 13 des Fabrikhaftpflichtgesetzes zu deponieren sind, zurückzufordern, nicht beschwert. Gemäß den heutigen Erklärungen der Parteien ist lediglich der Zusatz aufzunehmen, daß für die dem Beklagten auferlegten Leistungen die Intervenientin die Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur, dem Kläger solidarisch einzustehen hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Teilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Aargau sein Bewenden.

71. Urteil vom 30. Juni 1893 in Sachen Bickel gegen Diener.

A. Durch Urteil vom 25. April 1893 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt: Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung trägt sein Anwalt, indem er gleichzeitig um Erteilung des Armenrechts an

seinen Klienten nachsucht, auf Gutheißung des Rekurses und der Klage an. Der Anwalt des Beklagten beantragt Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der im Jahre 1868 geborene Kläger stand seit dem 15. Februar 1892 in der Blechwaarenfabrik des Beklagten mit einem Taglohn von zuletzt circa 4 Fr. in Arbeit. Am 16. April 1892 Nachmittags, war er damit beschäftigt, an der für das Schneiden von Metall, insbesondere Blech, bestimmten Fraiseneinrichtung, Henkel für Gießkannen zuzuschneiden. Das Circularsägeblatt von 12 Centimeter Durchmesser ist an einer ältern ursprünglich und hauptsächlich zum Drehen und Blechdrücken bestimmten Bank von circa 180 Centimeter Höhe an einem 20 Centimeter langen, vertikalen eisernen Stabe (sogen. fliegender Dorn) angebracht. Dasselbe macht in der Minute circa 3000 Umdrehungen. Als Schutzvorrichtung zum Arbeiten an dieser Fraise und um überhaupt für die mit der Fraise zu schneidenden Objekte eine feste Auflage zu haben, war ein aus Holz gefertigter sogenannter Auflagetisch vorhanden, der circa 24 Centimeter in der Länge und circa 16 Centimeter in der Breite mißt und in der Mitte mit einem Schlitze versehen ist, dazu bestimmt, beim Auflegen des Tisches auf den Auflagestock genügend Raum für das Fraisenblatt offen zu lassen. Durch das Auflegen dieses Tisches wird das sonst ganz frei liegende Fraisenblatt derart eingedeckt, daß nur ein Fraisenblattsegment von 24—28 Millimeter Pfeilhöhe über den Auflagetisch hervorragt. Da die Bank, an der diese Einrichtung angebracht ist, auch zu andern Arbeiten, insbesondere zum Drehen verwendet wird, muß jeweilen, wenn gefraist werden soll, die Fraiseneinrichtung in der Weise vorerst montiert werden, daß der Auflagestock in richtiger Entfernung angebracht und darauf der Fraisenstisch befestigt wird. Am 16. April 1892 nun gebrauchte der Kläger den als Schutzvorrichtung dienenden Auflagetisch nicht, sondern bediente sich für seine Arbeit lediglich einer selbstverfertigten Schablone, welche einzig aus einem hölzernen Brette bestand, auf welchem der zu schneidende Henkel, um demselben Halt zu geben, zwischen eine Partie Stiften, der Rundung des Henkels entsprechend, aufgelegt wurde. Diese Schablone war mit der Fraisen-einrichtung nicht fest verbunden, sondern mußte von dem Kläger